

Hinweise der Ethik-Kommission Hamburg

zum Datenschutz beim Einsatz bild- und tongestützter Verfahren

Die Verwendung bild- und tongestützter Verfahren bei der Durchführung von Forschungsvorhaben ist für die Probandinnen und Probanden mit besonderen Risiken verbunden. Im Regelfall wird eine Anonymisierung oder Pseudonymisierung des Bild- und Tonmaterials nicht möglich sein, da es in psychologischen Forschungsvorhaben besonders auf Mimik, Gestik und Tonfall der Probandinnen und Probanden ankommt, so dass die Probandinnen und Probanden nicht verpixelt, verzerrt oder auf andere Weise gesichert unkenntlich gemacht werden können. Zudem sind moderne Aufnahmegeräte ebenso wie die Speichermedien zumeist für Updates und Datenweiterleitungen mit dem weltweiten Internet verbunden. Es kann daher auch bei Verwendung üblicher Sicherungsinstrumente (Antivirus-Software, Firewall etc.) nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, dass das Bild- und Tonmaterial gegen unbefugten Zugriff Dritter in jeder Hinsicht und dauerhaft gesichert ist.

Die Ethikkommission hat daher beschlossen, für künftige Ethikanträge in Bezug auf Forschungsvorhaben, die mit bild- und tongestützten Verfahren arbeiten, folgende Vorgaben aufzustellen:

1. Die Ethikkommission empfiehlt, für die Erzeugung und Verarbeitung von Bild- und Tonmaterial nur solche Geräte und EDV-Ausstattung zu verwenden, die nicht über einen Internetzugang verfügen. Im Ethikantrag ist detailliert anzugeben, welche Geräte und welche EDV-Ausstattung für die Datenspeicherung des Bild- und Tonmaterials eingesetzt werden sollen und inwieweit diese Geräte mit dem Internet verbunden sind. Sodann ist darzulegen, welche Vorkehrungen im Hinblick auf die Verhinderung des unbefugten Zugriffs Dritter auf das Bild- und Tonmaterial getroffen werden sollen (Passwords, Aufbewahrung der Datenträger, Antivirensoftware, Firewall etc.). Es ist ferner darzulegen, was mit dem Bild- und Tonmaterial nach Abschluss des Forschungsvorhabens geschehen soll.
2. Im Ethikantrag ist darzulegen, in welcher Form die Probandinnen und Probanden über den Einsatz und die Risiken bild- und tongebender Verfahren im Forschungsvorhaben aufgeklärt werden sollen. Es ist eine gesonderte Einwilligungserklärung vorzulegen, in der die Probandinnen und Probanden über die technischen Rahmenbedingungen der geplanten Aufzeichnungen (Bild- und Ton oder nur eines von beiden), deren Verarbeitung und Speicherdauer aufgeklärt sowie auf vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen, aber gleichwohl verbleibenden Restrisiken eines unbefugten Zugriffs gerade bei nicht oder nur eingeschränkt möglicher Anonymisierbarkeit des Bild- und Tonmaterials aufgeklärt werden. Das gilt insbesondere dann, wenn die Bild- und Tonerzeugungsgeräte und/oder die EDV-Ausstattung über einen Internetzugang verfügen. Die Einwilligungserklärung ist danach zu differenzieren, ob die Aufnahmegeräte und Speichermedien temporär an Netzwerke angebunden werden.